

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

53

Nr. 2

Bielefeld, 29. Februar 2016

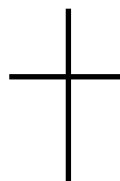
Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts..... 55

Satzungen / Verträge

Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zur Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes RWL e. V. 58



**Ist jemand in Christus,
so ist er eine neue Kreatur**
(2. Korintherbrief 5,17)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Ephorus i. R.

Dr. Hans Berthold

* 17. September 1932 † 29. Januar 2016

im Alter von 83 Jahren aus dieser Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Hans Berthold wurde in Hamm geboren und entschied sich, geprägt durch das evangelische Elternhaus und die kirchliche Jugendarbeit, zum Studium der Theologie. Nach dem Studium in Bethel, Basel und Münster, einem Auslandsvikariat in Leicester (England) sowie dem Entsendungsdienst im Kirchenkreis Herford nahm Dr. Hans Berthold im Jahre 1967 seinen Dienst als Pfarrer der Kirchengemeinde Dahl in Hagen auf.

Von August 1972 bis zum September 1983 war er Superintendent des Kirchenkreises Hagen. Anschließend leitete er bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1997 das Pastorkolleg unserer Landeskirche.

Als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Zeit von 1978 bis 1996 hat Dr. Hans Berthold für die Verkündigung des Evangeliums und die Gestalt und Zukunft der Kirche Verantwortung getragen.

Geprägt durch die Theologie Karl Barths wusste er seine intellektuelle Leidenschaft mit einer stets spürbaren Liebe zur Kirche zu verbinden und hat damit Menschen beeindruckt und geprägt.

Zur Trauer um einen unverwechselbaren Menschen und einen besonderen Pfarrer und Theologen unserer Kirche tritt die Dankbarkeit für alles, was uns durch den Dienst von Dr. Hans Berthold geschenkt wurde.

Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Satzung des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe e. V.	59
Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Dortmund.....	66
Satzung der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund.....	70

Urkunden

Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest.....	72
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer.....	72
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer.....	73
Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.....	73

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen.....	73
Auflösung des Fachverbandes „Ev. Kur- und Erholungsdienst in den Diakonischen Werken der Ev. Kirchen von Westfalen und Lippe“	74
Siegel der Birger-Forell-Sekundarschule, Ev. Kirche von Westfalen.....	74
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten.....	74
Einzug aller Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.....	74
Siegel der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund.....	74

Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen Raute der Ev. Kirchengemeinde Methler, Ev. Kirchenkreis Unna.....	75
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2016.....	75

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Kirchliche Zusatzausbildung 2016.....	76
Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/2017	77
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordseeinsel Wangerooge der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	77

Personalnachrichten

Ordinationen.....	77
Berufungen.....	77
Versetzungen.....	78
Ruhestand.....	78
Todesfälle.....	78
Titelverleihungen.....	78

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	78
Evangelische Kirche von Westfalen.....	78
Kreispfarrstellen.....	78
Gemeindepfarrstellen.....	78

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Vom 19. November 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Diakoniesgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344), wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz – Diakonieg)

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2

Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk,
- c) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit,

die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk) als Landesverband zusammenschließen.

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
 - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
 - c) Organisation diakonischer Angebote,
 - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
 - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen,
 - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

- (1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch
 - a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,

- b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
- c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde,
- d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,
- e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

III. Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. ³Der Kirchenkreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk.

(2) ¹Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. ²Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beruft eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten. ³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ⁴Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

§ 6

Regionales Diakonisches Werk

(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) ¹Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. ³Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird von der oder dem Diakoniebeauftragten einberufen. ³Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. ⁴Das Diakonische Werk kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

IV. Diakonie

in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8

Landeskirche

¹Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. ²Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.

§ 9

Diakonisches Werk

(1) ¹Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. ³Im Diakonischen Werk sind die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. ⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) ¹Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur ver-

trauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

§ 10 Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

(1) ¹Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

³Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(2) ¹Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. ²Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

§ 11 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
 - b) Auflösung des Diakonischen Werkes,
 - c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen,
 - d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen,

- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung,
 - f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes einschließlich einer Vorsitzfunktion,
 - g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit,
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:
 - a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind,
 - b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.

§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes

¹Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. ²Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

Artikel 2 Änderung des Stiftungsgesetzes EKvW

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 2 werden die Worte „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in Kraft tritt. ²Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) außer Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 230.11

Satzungen / Verträge

Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zur Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes RWL e. V.

Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche nehmen mit der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes den kirchlichen Auftrag zur Diakonie gemeinsam wahr.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

Aller Dienst des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. richtet sich nach diesem Auftrag.

§ 1

Gemeinsames Diakonisches Werk

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (nachfolgend Diakonisches Werk genannt) ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, sowie des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. fort. Es ist gleichzeitig der gemeinsame Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für die beteiligten Landeskirchen.

§ 2

Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL

Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der jeweiligen landeskirchlichen Diakoniegesetze zugeordnet. Die Zuordnung der aufzunehmenden Mitglieder trifft das Diakonische Werk nach Maßgabe der mit den Landeskirchen für eine Aufnahme abgestimmten Voraussetzungen.

§ 3

Förderung des Diakonischen Werkes RWL

(1) Die Mitwirkung der drei Landeskirchen in der Arbeit des Diakonischen Werkes erfolgt insbesondere durch:

1. die Entsendung von Personen in die Organe und Gremien des Diakonischen Werkes,
2. finanzielle und personelle Unterstützung nach Maßgabe gesonderter Regelungen,
3. die abgestimmte Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.

(2) Das Diakonische Werk koordiniert die Abstimmung der Prozesse nach Absatz 1.

§ 4

Zusammenarbeit der Landeskirchen

(1) Grundsätzliche Entscheidungen bedürfen einer inhaltlichen Abstimmung aller drei Landeskirchen. Verfahren zu grundsätzlichen Entscheidungen des Diakonischen Werkes sollen in Gesetz oder Satzung näher beschrieben werden.

(2) Die Landeskirchen schaffen aufeinander abgestimmte rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk, insbesondere durch die landeskirchlichen Diakoniegesetze, die das Herstellen des Einvernehmens mit den Kirchenleitungen für die Satzung des Diakonischen Werkes vorsehen. Das setzt eine geordnete Beteiligung der anderen Landeskirchen bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen voraus.

§ 5

Laufzeit

Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die Errichtung des gemeinsamen Diakonischen Werkes (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.) erfolgt nach Zustimmung der drei Landeskirchen.

(2) Für die Jahre 2016 und 2017 soll der Gesamtbetrag der drei Landeskirchen an das Diakonische Werk in der Höhe dem Gesamtbetrag der Zuweisungen aus den Vorjahren entsprechen (ca. 3,3 Mio. Euro). Der Anteil

der Evangelischen Kirche im Rheinland beträgt dabei ca. 1,8 Mio. Euro, der Evangelischen Kirche von Westfalen ca. 1,4 Mio. Euro und der Lippischen Landeskirche ca. 0,1 Mio. Euro.¹

(3) In dieser Übergangszeit soll zwischen den Landeskirchen eine Vereinbarung über die künftige Zuweisung getroffen werden, die insbesondere die Grundlagen des Verteilungsschlüssels beinhaltet.

§ 7

Freundschaftsklausel

Eine in Zukunft etwa zwischen den Vertragschließenden entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird auf freundschaftliche Weise beigelegt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Kirchenvertrag tritt mit Unterzeichnung der Landeskirchen in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Berlin, 2. Juli 2015

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Rekowski Dr. Weusmann

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kurschus Winterhoff
Az.: 242.00/02

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

¹ Diese Übergangsregelung gilt ungeachtet etwaiger Sondervereinbarungen.

Satzung des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.12.2014
Az.: 241.00/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe e. V.

Vom 26. November 2014

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat sich der Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V. die folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt – ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Bereich der Lippischen Landeskirche (beteiligte Kirchen).

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer

Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.

3. Es soll in den Gemeinden der beteiligten Kirchen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
4. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der beteiligten Kirchen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern.
5. Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene.
6. Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der beteiligten Kirchen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. a) Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen und
 - b) Kirchengemeinden sowie Verbände von Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche,
2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
3. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.
2. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Information in allen einschlägigen Fragen,
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
6. gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
 - b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
 - c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
 - d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören, sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet,
 - e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen,

- aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt,
2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen betreffend
 - a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens,
 - b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
 - c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
 - d) die Gemeinwohlorientierung,
 - e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung
 bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes,
 4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
 5. die vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung gemäß § 6 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten,
 6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat für den Bereich der jeweils beteiligten Kirchen festgestellt hat, zu erfüllen,
 7.
 - a) mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen den Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie die Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren,
 - b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,
 - c) das jeweilige Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen beziehungsweise der Lippischen Landeskirche anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 - d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) beziehungsweise das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche (Diakoniesgesetz) für den jeweils gültigen Bereich in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden,
 8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
 - a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen oder – mit Zustimmung des Diakonischen Werkes – einer anderen sachverständigen Prüfung zu unterziehen,
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,
 - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere wenn
 - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,
 - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,
 9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle westfälischen Einrichtungen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche für alle lippischen Einrichtungen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchen-

leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beziehungsweise dem Landeskirchenrat der Lip-pischen Landeskirche vorzunehmen,

10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.

(3) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.

(4) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand,
2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5 Gastmitgliedschaft

(1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglieder im Diakonischen Werk werden.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d (ACK-Klausel), Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe d kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen, aber nur dann, wenn gleichwertige Alternativen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

(3) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(4) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und

den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist fachlich in Fachverbände entsprechend den einzelnen Fachgebieten und in der Evangelischen Kirche von Westfalen regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise gegliedert.

§ 7 Regionale Gliederung

(1) Das regionale Diakonische Werk kann in der Evangelischen Kirche von Westfalen als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden.

Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8 Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte

Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. Das Diakonische Werk nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 9a

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

(1) Zur Zusammenarbeit der ursprünglich drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wurde ein gemeinsamer Verein gebildet. Satzungsänderungen des gemeinsamen Vereins bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen und der Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke.

(2) Das Diakonische Werk wird gemäß der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in dessen Organen vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk begründet die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, welche abhängig ist von der Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Werk. Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind in einer Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach Maßgabe der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe vertreten.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

(1) Die Anzahl der von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach der Anzahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente).

Die Anzahl der bei den Mitgliedern Beschäftigten nach Satz 1 bezieht die dem Mitglied organschaftlich verbundene Einrichtungen und Dienste ein.

Die Anzahl der Entsandten richtet sich nach folgenden Schwellenwerten:

ab 100 Mitarbeitende	eine Person
ab 1000	zwei Personen
ab 2000	drei Personen
ab 4000	vier Personen
ab 5000	fünf Personen.

(2) Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen entsenden mindestens eine Person. Diakonische Werke, die vier oder mehr Kirchenkreise umfassen, entsenden eine weitere Person. Die Lippische Landeskirche entsendet bis zu zwei Personen.

(3) Die Fachverbände (und die Diakoniegemeinschaften) entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgestellte Anzahl von Personen.

(4) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu fünf Personen, die Landessynode der Lippischen Landeskirche eine Person.

(5) Der Verwaltungsrat kann bis zu fünf Personen in die Hauptversammlung berufen.

(6) Die Listen für die in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen werden jährlich vom Verwaltungsrat festgestellt.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
 2. sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates,
 3. sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
 4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
 5. sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
 6. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a anstelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13**Einberufung und Beschlussfassung
der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber von 50 Mitgliedern beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und durch den Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 13 Mitgliedern.

(2) Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche.

Die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.

Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche kann sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen.

(3) Acht Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gebildet wird.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied kooptieren. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung bestimmt die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

§ 15**Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Absatz 2),
2. den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen,
4. die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2),
5. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 4 Ziffer 1),
6. die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen, und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Absatz 4 Ziffer 2, § 5 Absatz 2 Satz 3),
7. die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4a),
8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einverneh-

men mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Absatz 3),

9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Absatz 3),
10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Absatz 3 Satz 2),
11. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Absatz 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu zwei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

(4) Der Verwaltungsrat kann den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell erteilen.

§ 18 Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17 bilden den Vorstand nach § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19 Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und

kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am Tage der Eintragung in das Vereinsregister, aber nicht vor dem 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt seine Arbeit als Vorstand des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe fort.

(2) Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt seine Arbeit als Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes

Westfalen-Lippe fort und wird ergänzt um eine Person nach § 14 der Satzung, die von dem Landeskirchenrat innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung benannt wird.

(3) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche können dem Diakonischen Werk abweichend von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beitreten.

Einvernehmen

hergestellt am 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund

Vom 30. November 2015

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

Präambel

Der Auftrag der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, gründet sich in der Praxis der Kindertaufe und dem damit verbundenen Lehr- und Verkündigungsauftrag sowie dem sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen.

Die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit ihrer Umwelt sind wesentliche Ziele dieses Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen.

§ 1

Bildung einer Gemeinsamen Trägerschaft und Grundlagen für die Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Kirchenkreis bietet den Kirchengemeinden die Gemeinsame Trägerschaft zur Führung evangeli-

scher Tageseinrichtungen für Kinder an. Die Gemeinsame Trägerschaft ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) Mit der Bildung der Gemeinsamen Trägerschaft für Tageseinrichtungen für Kinder unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Er begleitet die Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Artikel 191 der Kirchenordnung und trägt aktiv dazu bei, dass Kinder und Familien in den Kirchengemeinden Heimat finden. Die Kindertageseinrichtungen sind ein Teil der Kirchengemeinden und fördern deren Arbeit. Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(4) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(5) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Trägerschaft

(1) Die Gemeinsame Trägerschaft hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Die Gemeinsame Trägerschaft kann Tageseinrichtungen für Kinder aufnehmen, gründen, auf andere Träger übertragen und schließen.

§ 3

Aufnahme in die Gemeinsame Trägerschaft

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund können ihre Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss jeweils zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf den Kirchenkreis übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand. Der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

§ 4

Durchführung der Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebs Erlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von der Kirchengemeinde für ihre Tageseinrichtung oder Tageseinrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten zweckgebundenen Rücklagen sind auf den Evangelischen Kirchenkreis Dortmund zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch die Gemeinsame Trägerschaft ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 5

Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, und der Leitungsausschuss sind vorher dazu zu hören.

§ 6

Organisation der Gemeinsamen Trägerschaft

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wird für die Gemeinsame Trägerschaft gemäß § 11 Kreissatzung ein Leitungsausschuss eingerichtet. Der Kreissynodalvorstand bestellt für die Gemeinsame Trägerschaft eine Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) den Haushaltsplan.

(2) Die Kreissynode bildet gemäß § 11 der Kreissatzung einen Leitungsausschuss für die Gemeinsame Trägerschaft.

(3) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen und entlastet die Geschäftsführung Gemeinsame Trägerschaft.

§ 8

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Trägerschaftsaufnahme, Trägerschafts-abgabe, Neuerrichtung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Tageseinrichtungen für Kinder bzw. über Delegationen im Rahmen der Kreissatzung,
- c) über die Feststellung der Jahresrechnung und leitet diese an die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle weiter, die die geprüfte Jahresrechnung der Kreissynode zur Entlastung vorlegt,
- d) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben unbeschadet des § 76 Verwaltungsordnung und die Aufnahme von Darlehen,
- e) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss und eine Dienst-anweisung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Der Kreissynodalvorstand lädt mindestens einmal im Jahr die an der Gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein. Da die Trägerschaft einer Tageseinrichtung (Kirchenkreis) und deren Anbindung (Kirchengemeinde) nicht in einer Hand liegen, wird so die notwendige Kommunikation gesichert, die sich aus § 1 Absatz 2 dieser Satzung ergibt.

§ 9

Leitungsausschuss

(1) Die Kreissynode wählt nach Maßgabe der Regelungen des Absatzes 2 die Mitglieder des Leitungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode. Nachwahlen im Laufe einer Sitzungsperiode erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.

(2) Dem Leitungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent,
- b) ein weiteres vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied des Kreissynodalvorstands,
- c) bis zu neun auf Vorschlag des Nominierungsausschusses durch die Kreissynode gewählte Mitglieder von Presbyterien, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, die zur Gemeinsamen Trägerschaft gehört.

(3) Die Zahl der nicht ordinierten Mitglieder des Ausschusses soll mindestens der Zahl der ordinierten Mitglieder im Leitungsausschuss entsprechen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinsamen Trägerschaft können nicht Mitglied des Leitungsausschusses sein.

(5) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) eine Arbeitsgebietsleiterin oder ein Arbeitsgebietsleiter auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- b) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter,
- c) zwei Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder aus der Gemeinsamen Trägerschaft. Sie werden von der Fachkonferenz vorgeschlagen,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachkonferenz,
- f) eine Fachberatung des Kirchenkreises.

(6) Der Leitungsausschuss bereitet die Entscheidung über die Besetzung von Leitungsstellen einer Tageseinrichtung für Kinder vor und unterbreitet dem Beschlussorgan den Personalvorschlag. Der Personalvorschlag soll in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, auf dessen Gebiet die Tageseinrichtung liegt, erarbeitet werden. Dazu nehmen zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zwei bevollmächtigte Mitglieder des Presbyteriums stimmberechtigt an der Sitzung des Leitungsausschusses teil. Ein Personalvorschlag ist zustande gekommen, wenn der Leitungsausschuss mehrheitlich und die zwei Bevollmächtigten zugestimmt haben.

(7) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 10

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Der Leitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Empfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Gründung oder Aufnahme von Tageseinrichtungen für Kinder,

- c) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung Gemeinsame Trägerschaft,
 - d) Festlegung von Grundsätzen zur Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung,
 - e) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Haushalts- und Stellenpläne der Einrichtungen,
 - f) Vorlage eines Jahresberichtes an die Kreissynode.
- (3) Der Leitungsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über wesentliche strukturelle Veränderungen, die die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder betreffen, vor allem bei Gruppen- und Altersstrukturen.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung Gemeinsame Trägerschaft

- (1) Die Geschäftsführung Gemeinsame Trägerschaft leitet unbeschadet der Vorgaben der Kreissatzung und dieser Satzung die Gemeinsame Trägerschaft. Unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) Die Geschäftsführung Gemeinsame Trägerschaft ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführung des Kirchenkreises oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung Gemeinsame Trägerschaft ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) sie führt die Geschäfte des Leitungsausschusses,
 - b) sie ist unbeschadet von § 10 Absatz 2 Kreissatzung Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinsamen Trägerschaft,
 - c) sie erstellt die Jahresrechnung und leitet sie über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weiter,
 - d) sie nimmt die Funktion der Synodalbeauftragten oder des Synodalbeauftragten für die Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis wahr,
 - e) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen innerhalb der Gemeinsamen Trägerschaft und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.).
- (4) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 12 Mitverantwortung der Presbyterien

- (1) Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

(2) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen. In einem verbindlichen Konzept der Zusammenarbeit werden insbesondere geregelt:

- a) die Mitwirkung in dem Rat der Tageseinrichtung,
- b) die religionspädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- d) die Mitgestaltung von Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- e) die vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Gestaltung von Kontakten zu anderen Gemeindegruppen wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen,
- g) die Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- h) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

§ 13 Fachkonferenz der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Kreissynodalvorstand und Leitungsausschuss laden Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, auf deren Gebiet die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises liegen, insbesondere die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 12 Absatz 2 Buchstabe a entsandten Mitglieder der Presbyterien und die Leitungen dieser Tageseinrichtungen für Kinder, mindestens einmal jährlich zur Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu einer Fachkonferenz ein.
- (2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.
- (3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinsamen Trägerschaft setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises nach § 3 Buchstabe a der Finanzsatzung,
- e) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 25. Mai 2009 (KABl. 2009 S. 206) außer Kraft.

Dortmund, 30. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis Dortmund Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schlüter Auras-Reiffen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund am 30. November 2015 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Februar 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 271-2500

Satzung der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund

Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium kann sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Aplerbeck Süd,
- b) Aplerbeck Nord,
- c) Sölde & Sölderholz.

§ 3

Fachbereiche und Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche, für die ein Fachausschuss gebildet wird:

- a) Personal, Organisation und Finanzen,
- b) Bauwesen, Grundstücke und Umwelt,
- c) Kirchenmusik,
- d) Diakonie,
- e) Jugendarbeit,
- f) Kindergarten.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind

- a) bis zu acht in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitz der Fachausschüsse muss bei einem Mitglied des Presbyteriums liegen.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

(6) Grundsätzlich können bei Sitzungen der Fachausschüsse auch andere Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Ausschussvorsitzenden als beratende Gäste teilnehmen.

(7) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 KO bilden oder Beauftragte bestimmen.

§ 4**Ausschuss für Personal,
Organisation und Finanzen**

Der Ausschuss berät über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplans unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse,
- b) die Erstellung von Kostendeckungsplänen,
- c) die Aufstellung von Dienstanweisungen,
- d) Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung,
- e) Angelegenheiten der Gemeindeorganisation,
- f) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
- g) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

§ 5**Fachausschuss für Bauwesen,
Grundstücke und Umwelt**

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen sowie Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen,
- b) die Erstellung und Verwirklichung ökologischer Konzepte, die den Gedanken der Verantwortung für die Umwelt fördern,
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Unterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften,
- d) Ergebnisse der regelmäßigen Begehung der Bau- und Liegenschaften,
- e) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken,
- f) Grundsatzfragen der Vermietung und Verpachtung kirchlichen Grundeigentums.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums,
- b) die Vorbereitung von Beschlüssen des Presbyteriums zu Erbbaurechtsfragen,
- c) Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse, soweit diese nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 6**Fachausschuss für Kirchenmusik**

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen für die Arbeit in den Gemeindebezirken und allen haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenmusik,

- b) die Haushaltsplanung der kirchenmusikalischen Arbeit und die Anmeldung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der für die Aufgabenfelder der Kirchenmusik vorgesehenen Haushaltsmittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Dazu zählt auch die Vergabe von Aufträgen und Leistungen in den Aufgabenfeldern des Fachbereichs.

§ 7**Fachausschuss für Diakonie**

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Konzeption der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- b) Maßnahmen, die die Kontakte zum Diakonischen Werk Dortmund und den übrigen örtlichen diakonischen, karitativen und sozialen Einrichtungen vertiefen,
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der für den diakonischen Bereich erforderlichen Haushaltsmittel,
- d) Anregungen, die die Werbung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie zum Ziel haben.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Durchführung von Maßnahmen innerhalb seines Fachbereichs im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze,
- b) Einzelanträge zur Abhilfe von Notständen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 8**Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen**

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

der oder dem für die Jugendarbeit zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer, fünf Mitgliedern des Presbyteriums, der hauptberuflichen Mitarbeiterin oder dem hauptberuflichen Mitarbeiter für Jugendarbeit sowie bis zu fünfzehn ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit. Letztere werden vom Ausschuss vorgeschlagen.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- a) Fragen der Konzeption und Gestaltung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- b) die Haushaltsplanung für diesen Fachbereich und die Anmeldung der erforderlichen Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit,
- c) die Raumbedarfsplanung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes,

- b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 9

Fachausschuss für Kindergartenarbeit

- (1) Der Fachausschuss berät über:
- a) die Aufgaben, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Kindergärten ergeben, insbesondere auch die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung,
 - b) die Raumbedarfsplanungen und Vorschläge für notwendige bauliche Veränderungen,
 - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Vergabe der im Haushaltsplan für die Kindergartenarbeit bereitgestellten Finanzmittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums,
 - b) die Festlegung der Arbeitsfelder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergartenbereich.

§ 10

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (2) Die Satzung tritt zum 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Dezember 2008 (KABl. 2008 S. 345) außer Kraft.

Dortmund, 14. Januar 2016

Evangelische Georgs-Kirchengemeinde

Dortmund

Das Presbyterium

(L. S.) Knorrek Ruhnau Zehender

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund vom 14. Januar 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 11. Februar 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Februar 2016

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2510

Urkunden

Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird die 4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2016

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4900/04

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-2316/02

Bielefeld, 9. Februar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.2-3600/08

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Langendreer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann
Az.: 302.1-2316/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 8. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises
Hattingen-Witten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten (Krankenhausseelsorge) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Bekanntmachungen

**Zusammensetzung der Kirchenleitung
der Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.02.2016
Az.: 062.221

Nach der am 7. Dezember 2015 erfolgten Einführung des von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 19. November 2015 neu gewählten nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung, Herrn Superintendent Andreas Huneke, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

Präses Annette Kurschus

Theologischer Vizepräsident Albert Henz

Oberkirchenrätin Doris Damke

Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller

Oberkirchenrätin Petra Wallmann

Juristischer Vizepräsident Klaus Winterhoff

Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke

Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

Prof. Dr. Traugott Jähnichen

Superintendent Andreas Huneke

Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann

Sigrid Beer

Dr. Michael Bertrams

Dirk Gellesch

Ute Kerlen

Christa Kronshage

Anne Rabenschlag

Dr. Manfred Scholle

Uwe Wacker

**Auflösung des Fachverbandes
„Evangelischer Kur-
und Erholungsdienst
in den Diakonischen Werken
der Evangelischen Kirchen
von Westfalen und Lippe“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.12.2015
Az.: 443.481

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat am 2. Dezember 2015 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung des Fachverbandes „Evangelischer Kur- und Erholungsdienst in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirchen von Westfalen und Lippe“.

**Siegel
der Birger-Forell-Sekundarschule,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.02.2016
Az.: 060.12

Die Birger-Forell-Sekundarschule, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Birger-Forell-Real- schule Espelkamp ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev. Kirchengemeinde
Bredenscheid-Sprockhövel,
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten**

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.01.2016
Az.: 010.12-3623

Die Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel, Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter und der Evangelischen Kirchengemeinde Sprockhövel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Einzug aller Siegel
der Ev. Kirchengemeinde Bulmke,
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen
und Wattenscheid**

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.02.2016
Az.: 010.12-3008

Nach Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen werden die abgebildeten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke außer Geltung gesetzt.



**Siegel
der Ev. Miriam-Kirchengemeinde
Dortmund,
Ev. Kirchenkreis Dortmund**

Landeskirchenamt Bielefeld, 08.02.2016
Az.: 010.12-2530

Die Evangelische Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Huckarde und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen Raute der Ev. Kirchengemeinde Methler, Ev. Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 26.01.2016
Az.: 010.12-5212

Das abgebildete Kleinsiegel mit dem Beizeichen Raute der Evangelischen Kirchengemeinde Methler ist verloren gegangen.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2016

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.02.2016
Az.: 443.37

Die ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. EKvW 2015 S. 246) konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerrinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

Liste der noch freien Stellen der Urlaubsseelsorge im Ausland 2015 (Stand: 28. Januar 2016, Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland
25. Juli bis 21. August und Oktober

Hune/Nordjütland
1. bis 23. Juli

Hvide Sande/Nordjütland
1. bis 22. Juli und 13. bis 31. August

Marielyst/Falster
Juli und 17. bis 31. August

Insel Rømø/Kongsmark
25. Juli bis 13. August

Italien

Brixen und Bruneck
1. bis 15. Juli

Gardone/Gardasee
28. Juni bis 12. Juli

Lazise und Bardolino/Gardasee
Juni

Venedig
20. Mai bis 19. Juni und
19. August bis 2. September

Litauen

Nidden
Mitte Mai bis 15. Juni

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln
Juli und August

Cadzand/Zeeland
1. bis 18. Juli

Oostkapelle/Zeeland
21. bis 29. August

Insel Texel/Westfriesische Inseln
1. bis 18. Juli und 13. bis 29. August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
1. bis 11. Juli

Nickelsdorf, Dt. Jahrendorf, Zurndorf
Juli oder August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim
Juli und August

Millstatt und Unterhaus
26. August bis 5. September

Ossiach und Tschöran
15. bis 25. Juli

Pörschach und Moosburg
22. Juli bis 8. August

Weißensee (Techendorf)
3. Juni bis 4. Juli

Velden am Wörthersee und Wernberg
Juli und August

Oberösterreich

Attersee
12. bis 29. August

Gmunden
1. bis 18. Juli und 12. bis 29. August

Mondsee und Unterach
1. Juli bis 8. August

Scharstein
Juli oder August

St. Wolfgang/Wolfgangsee
1. bis 11. Juli

Tirol

Kitzbühel
1. bis 11. Juli

Kufstein
15. Juli bis 8. August

Medraz und Neustift
12. bis 29. August

Seefeld und Telfs
Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Juli und 19. bis 29. August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
1. bis 11. Juli und 12. bis 29. August

Zell am See
1. bis 25. Juli und 12. bis 29. August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli

Ramsau am Dachstein
12. bis 29. August

Polen

Gizycko/Masuren
29. Juni bis 12. Juli

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrern und Pfarrerinnen zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein.

Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 11. bis 15. April 2016 statt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Kirchliche Zusatzausbildung 2016

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.02.2016
Az.: 326.48 (2016)

Kirchliche Zusatzausbildung 2016

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel

Teilnahmegebühr: zurzeit 12 € pro Veranstaltungstag

Termine: 22.–26. August 2016
26.–28. September 2016
5.–7. Oktober 2016

Kolloquium: 2. November 2016

Anmeldeschluss: 17. Juni 2016

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zur Kirchlichen Zusatzausbildung mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Prüfungszeugnis der Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Ansprechpartnerinnen:

Dorita Heudis (Sachbearbeitung), Tel.: 0521 594-455

Brigitte Dickersbach (Sekretariat), Tel.: 0521 594-111

Sonja Versteegen (Sekretariat), Tel.: 0521 594-378

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/2017

Im kommenden Schuljahr 2016/2017 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in der Region Hagen sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 16. September 2016 und endet am 20. Mai 2017 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 24 Personen begrenzt.

Die Anmeldung selbst erfolgt beim

Pädagogischen Institut
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304 755-159/-268

Anmeldeschluss ist der **18. März 2016**.
Kursnummer: 1675001
Az.: 520.561

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordseeinsel Wangerooge der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Ende Juli bis Mitte September 2016 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselepastor, der Gemeinédiakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet. Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot. Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden. Insgesamt gestalten wir diese Zeit zu-

sammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Inselepastor Günther Raschen
Tel.: 04469 261
E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooge.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge
Dorfplatz 34
26486 Wangerooge
Tel.: 04469 261
Fax: 04469 8415
www.kirche-am-meer-wangerooge.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **30. April 2016** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I
Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Runa Noreen **Ahl** am 17. Januar 2016 in Fröndenberg.

Berufungen

Pfarrerinnen Claudia **Boge-Grothaus** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Carsten **Casdorff** zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrerinnen Katharina **Kenter-Töns** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrerinnen Katja **Lueg** zur Pfarrerin der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne;

Pfarrerinnen Eva-Maria **Schnarre** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford, 1.1 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dietmar **Schorstein** zum Pfarrer der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Arnsberg.

Versetzungen

Pfarrer Hendrik **Blank**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Ev. Kirchenkreis Minden, mit Wirkung vom 1. März 2016 zur Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (§ 79 PfdG.EKD);

Pfarrer Christoph **Felten**, Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Ev. Kirchenkreis Siegen, mit Wirkung vom 1. April 2016 zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Friedrich **Pankoke**, 6. Kreis Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. April 2016;

Pfarrer Andreas **Prybylski-Wessels**, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. März 2016.

Todesfälle

Superintendent i. R. und Ephorus i. R. Dr. Hans **Bertbold**, zuletzt Leiter des Pastoralkollegs der Ev. Kirche von Westfalen, am 29. Januar 2016 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Rüdiger **Bremme**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 12. Januar 2016 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Rüdiger **Hauth**, zuletzt Pfarrer beim Amt für Missionarische Dienste, am 31. Dezember 2015 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Ihno **Leding**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 11. Dezember 2015 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Harald **Rohr**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Herne, am 12. Januar 2016 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz-Gerhard **Schünemann**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-

Borken, am 27. Dezember 2015 im Alter von 84 Jahren.

Titelverleihungen

Herrn Andreas **Westermann**, Ev. Kirchengemeinde Heessen, Ev. Kirchenkreis Hamm, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreis Pfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

11. Kreis Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. März 2016 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2016 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Evangelische Kirche
von Westfalen

DIE
NACHT
DER
OFFENEN
KIRCHEN



PFINGSTEN
15. MAI 2016

www.kirchen-nacht.de



KIRCHEN**Mobilität**



Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge	Fahrzeugkauf und Autovermietung für Einrichtungen und Mitarbeiter
Online-Kauf	Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im KIRCHENNeuwagen-Pool
Tankkarte	bargeldlos tanken und Kosten managen mit der KIRCHENTankkarte .

„Ich bin dabei“

Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD KIRCHEN**Mobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 16 Herstellern und **Rabatten bis zu 44 %** bezogen wurden.

Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 02/2016. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der
Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
mo. - fr. 8 - 16 Uhr 
pkw@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich